

**Satzung**  
**des**  
**VDST Tauchsport Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V.**  
**(VDST TLV SH e.V.)**

**I. ALLGEMEINES**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit
- § 5 Haftung

**II. MITGLIEDSCHAFT**

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

**III. ORGANE**

- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Ausschüsse / Beauftragte
- § 11 Stimmrecht
- § 12 Jugend
- § 13 Beiträge
- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

**Hinweis**

Der VDST Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Soweit in dieser Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen bei Nennung von Funktionen aus redaktionellen Vereinfachungsgründen die männliche Schreibweise benutzt wird, ist immer und gleichbedeutend auch die weibliche Form gemeint.

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der VDST Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (TLV SH), gegründet in Neumünster am 12.11.1976, hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister VR 2571 KI des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
2. Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der TLV SH fördert und vertritt die Interessen des Tauchsports und die damit verbundenen sportlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Tätigkeiten für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein.
2. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien des VDST, insbesondere mit der Maßgabe, den Leistungssport sowie den Freizeit- und Breitensport und das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.
3. Die Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport sind zu beachten. Der TLV SH tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.
4. Er wahrt die Grundsätze und Richtlinien des VDST und bekennt sich zum Grundsatz der Sportkameradschaft gegenüber anderen Verbänden und Vereinen im VDST.
5. Der TLV SH verwirklicht seinen Satzungszweck auch dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem VDST für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Verbandes. Zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung ist der Vorstand. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für Sanktionsverfahren wird vom TLV SH auf den VDST übertragen. Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Regelwerken des VDST unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des VDST anzuerkennen und umzusetzen.
6. Der TLV SH betätigt sich nicht politisch oder wehrsportlich, er ist weltanschaulich und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der TLV SH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Förderung des Tauchens als Breitensport und Leistungssport. Der TLV SH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des TLV SH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

### **§ 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 5 Haftung**

1. Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist dem Verband gegenüber nur für den Schaden verantwortlich, den er ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt hat. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Entsprechendes gilt für Mitglieder bei Wahrnehmung übertragener satzungsgemäßer Verbandsaufgaben.
2. Ist der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands, ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter oder ein Mitglied bei Wahrnehmung übertragener satzungsgemäßer Verbandsaufgaben einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet, so wird er durch den Verband von der Verbindlichkeit befreit. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 6 Mitglieder**

1. Dem TLV SH gehören an
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. Vorstandsmitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Ehrenpräsidenten
  - e. Fördermitglieder
  
2. Ordentliche Mitglieder können nur tauchsportliche Vereinigungen sein, die
  - ihren Sitz im Bundesland Schleswig-Holstein haben,
  - Mitglied im VDST und im Landessportverband Schleswig-Holstein sind,
  - ihre Rechtsfähigkeit durch Eintrag in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangt haben,
  - vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sind,
  - deren Satzung, Richtlinien und Beschlüsse den Zwecken und Zielen des VDST und des TLV SH entsprechen.

Diese Regelung gilt entsprechend für Tauchsportabteilungen anderer Vereinigungen.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
  - ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Verbandszweck auszuüben,
  - die Beschlüsse des TLV SH zu befolgen
  - und die Verbandsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen.
  
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten sowie den Widerruf dieser Ernennungen regelt die vom Verbandstag erlassene Ehrungsordnung des TLV SH.
  
5. Fördermitglieder des TLV SH sind natürliche und juristische Personen, die nicht die Voraussetzung eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen, deren Ziele aber im Einklang mit dieser Satzung stehen. Sie erhalten keine wirtschaftlichen Vorteile für Ihre Mitgliedschaft.

### **§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes des TLV SH.
  
2. Tauchsportvereinigungen haben mit dem Antrag die Satzung und einen Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Eintragung sowie die Bestätigung des zuständigen Finanzamts über die Gemeinnützigkeit einzureichen. Der Vorstand des TLV SH gibt den Antrag allen Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt. Einen Monat nach der Bekanntgabe beschließt der Vorstand des TLV SH über den Aufnahmeantrag und teilt den Beschluss dem Antragsteller schriftlich mit. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand

kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Fördermitgliedschaft wird bezüglich der Ausgestaltung, des Beitrages und der Beendigung in Einzelverträgen geregelt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Kündigung des Mitglieds durch eingeschriebenen Brief mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderhalbjahres.
  - durch Erlöschen der Mitgliedschaft zum VDST oder zum Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
  - durch Ausschlusserklärung des TLV SH aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn
    - nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder ihr Fehlen festgestellt wird.
    - das Verhalten des Mitgliedsvereins die Interessen des Tauchsports, des TLV SH oder eines seiner Mitgliedsvereine schuldhaft geschädigt hat.
    - der Mitgliedsverein ohne Bewilligung des Vorstandes des TLVSH mit den Verbandsbeiträgen in Verzug ist.
6. Der Ausschluss ist dem Mitgliedsverein mit Begründung schriftlich mitzuteilen und ihm durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Der Mitgliedsverein kann gegen den Vorstandsbeschluss binnen 4 Wochen Einspruch erheben und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
7. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des TLV SH auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen

### **III. ORGANE**

#### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium:
  - Präsidenten
  - Vizepräsidenten
  - Vizepräsidenten Finanzen
2. und den Abteilungsleitern:
  - Ausbildung
  - Leistungssport
  - Tauchmedizin
  - Recht
  - Unterwasser-Foto & -Video
  - Umwelt
  - Kommunikation
  - Jugend

3. Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Verbandsvermögen. Hierzu kann er, in besonderen Fällen auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr, Ordnungen erlassen. Sie bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Präsidiums.
4. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Für die Abteilungsleiter können vom Vorstand Vertreter berufen werden. Diese Vertreter haben im Vertretungsfall Sitz und Stimmrecht im Vorstand.
6. Einzelheiten seiner internen Organisation (Einberufung von Sitzungen, Stimmrecht, Aufgabenverteilung, Übertragung von Zeichnungsrechten usw.) regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (Landesverbandstag) besteht aus den Bevollmächtigten der Mitgliedsvereine, den Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten, den Fördermitgliedern und dem Vorstand des TLV SH.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Organ über die Angelegenheiten des TLV SH, soweit dies nicht vom Vorstand zu besorgen ist. Sie kann hierzu, in besonderen Fällen auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr, Ordnungen beschließen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im 4. Quartal des Geschäftsjahres statt. Zeit und Ort beschließt der Vorstand.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer einzeln auf zwei Kalenderjahre. Der Amtswechsel findet am Jahreswechsel nach der Wahl statt.

Gewählt werden in den geraden Jahren der:

- Präsident
- Vizepräsident Finanzen
- Abteilungsleiter Leistungssport
- Abteilungsleiter Kommunikation
- Abteilungsleiter Jugend
- Erste Kassenprüfer und sein Vertreter

In den ungeraden Jahren der:

- Vizepräsident
- Abteilungsleiter Ausbildung
- Abteilungsleiter Tauchmedizin
- Abteilungsleiter Recht
- Abteilungsleiter Unterwasser-Foto & -Video
- Abteilungsleiter Umwelt
- Zweite Kassenprüfer und sein Vertreter

5. Die Berufung endet vorzeitig, wenn einem Vorstandsmitglied oder einem Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen wird.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Nachwahl das Amt kommissarisch besetzen. Nachwahlen dürfen nur für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfers erfolgen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn nach Vorstandsbeschluss das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
8. Jede Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder in seiner Vertretung vom Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per elektronischem Mailing einzuberufen.
9. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Präsidium einzureichen.
10. Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung dem dienstältesten Vorstandsmitglied.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.
13. Über die Mitgliederversammlung und die durch andere Organe des TLV SH gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung wird dem Vorstand und den Mitgliedsvereinen durch den Präsidenten innerhalb eines Quartals bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen binnen 6 Wochen nach Zugang beim Präsidenten erhoben werden. Über Einsprüche wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt und beschlossen.

## **§ 10 Ausschüsse / Beauftragte**

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes Ausschüsse bilden und Beauftragte einsetzen.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 11 Stimmrecht**

1. In der Mitgliederversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied je eine Stimme für je angefangene 10 der ihm angehörenden natürlichen Personen. Für die Berechnung ist die Stärkemeldung für das laufende Kalenderjahr maßgebend. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Beiträge an den TLV SH bezahlt sind oder Stundung gewährt worden ist. Die Stimmabgabe erfolgt durch den hierzu ermächtigten Versammlungsvertreter des Mitgliedsvereins mit einheitlicher Stimme.
2. In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Vorstandsmitglied des TLV SH, bzw. sein Vertreter im Sinne des § 8 Abs. 5 dieser Satzung, eine Stimme.
3. Jedes Ehrenmitglied und jeder Ehrenpräsident besitzen eine Stimme.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Interessen werden vom Vorstand wahrgenommen.
5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Wahlen können geheim durchgeführt werden, sofern dies beantragt wird. Die Entscheidung trifft die Versammlung.

## **§ 12 Jugend**

1. Die Bildung von Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen sowie die jugendpflegerische Arbeit im Rahmen des Verbandszweckes sind ein wesentliches Anliegen des TLV SH.
2. Die besonderen Belange der Verbandsjugend werden im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung in einer Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des TLV SH.

## **§ 13 Beiträge**

Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand gibt den Mitgliedsvereinen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des neuen Jahres die Jahresbilanz und den Geschäftsbericht bekannt. Die Kassenprüfer berichten über ihre Prüfung. Die Prüfung hat sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchführungsunterlagen sowie auf die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe zu erstrecken.



## **§ 15 Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung des TLV SH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Landessportverband Schleswig-Holstein mit der Auflage zu, es im Sinne des Verbandszweckes gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.
2. Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch das zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Präsidium.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 30.10.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.